

**Höchstpreise für Äpfel.**

**Erzeugerpreise.**

Nach einer Verordnung des Amtes für Volksernährung dürfen beim Verkaufe von Äpfeln inländischer Herkunft im frischen Zustande durch den Erzeuger die nachstehenden Höchstpreise nicht überschritten werden: Beim Verkaufe ab Erzeugungsstelle 44 K., bei Zustellung zum Magazin des Großhändlers 30 K.

Diese Höchstpreise verstehen sich für 100 Kilogramm unsortierte Ware (mit Ausnahme von Fallobst) ohne Verpackung.

Beim Verkauf von sortierter Ware durch den Erzeuger ab Verladestation:

1. Für Tafeläpfel (Früchte von über Mittelgröße ohne Fehler und Beschädigungen, wie starke Druckflecke, Wurmfisch, Mißgestaltung, Bilzdefekt, nicht genügende Baumreife), und zwar: für tadellose größere Stücke in Kisten, Körben oder Lose 85 K., für tadellose kleinere Stücke in Kisten, Körben, Fässern oder Lose, 75 K.;

2. für Wirtschaftäpfel (einschließlich der Mus-, Kompott- und Strudeläpfel), das sind handgepflückte sortierte Früchte in Fässern oder Lose, 60 K.;

3. für Mostäpfel, das sind die regelmäßig zur Mostweinerzeugung verwendeten Sorten, 25 K.

**Großhandelspreise.**

Beim Verkaufe von:

1. Tafeläpfeln in tadellosen größeren Stücken (in Kisten, Körben oder Lose) ab Verladestation 85 K., auf den Märkten oder an Verarbeiter oder Kleinhandler auch außerhalb der Märkte 115 K., in tadellosen kleineren Stücken (in Kisten, Körben, Fässern oder Lose) ab Verladestation 75 K., auf den Märkten oder an Verarbeiter oder Kleinhandler auch außerhalb der Märkte 105 K.;

2. Wirtschaftäpfeln einschließlich der Mus-, Kompott- und Strudeläpfel (in Fässern oder Lose) ab Verladestation 60 K., auf den Märkten oder an Verarbeiter oder Kleinhandler auch außerhalb der Märkte 78 K.;

3. Mostäpfeln ab Verladestation 25 K., auf den Märkten oder an Verarbeiter oder Kleinhandler auch außerhalb der Märkte 38 K.

**Luxusobst.**

Diese Höchstpreise gelten nicht für sogenanntes Luxusobst, das sind ausgesuchte tadellose, besonders große Früchte folgender Apfelsorten:

Ananas Reinecke, Böhmer, Edelroter, Gelber Bellefleur, Gravensteiner, Kalvill, Kanada Reinecke, Köstlicher von Sallinger, Köstlicher, Manituaner, Rurichäpfel, Roter und Weißer Rosmarin, Spitzlederer.

Beim Verkaufen von Früchten dieser Sorten, die mit Fehlern, wie starken Druckflecken, Wurmfisch, Mißgestaltung, nicht genügender Baumreife behaftet sind, gelten jedoch folgende Höchstpreise für 100 Kilogramm: Ab Verladestation 75 K., auf den Märkten oder bei Zustellung zum Verkaufsladen des Kleinhandlers 100 K.

Beim Verkaufe von mittelgroßen guten oder von nur mit Schönheitsfehlern behafteten Früchten dieser Sorten (insbesondere in den handelsüblichen Packungen I b und II Kistenware) gelten für 100 Kilogramm folgende Höchstpreise: Ab Verladestation 110 K., auf den Märkten oder bei Zustellung zum Verkaufsladen des Kleinhandlers 140 K.

**Kleinhandelspreise.**

Die Höchstpreise für den Kleinverkauf von Äpfeln im frischen Zustande sind von der politischen Landesbehörde mit Geltungsbeginn spätestens am 2. August d. J. festzusetzen. Für Gemeinden unter 5000 Einwohnern können die politischen Bezirksbehörden zur Festsetzung der Kleinhandelspreise mit dem gleichen Geltungsbeginn ermächtigt werden.

Uebertretungen werden mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 10.000 K. verhängt werden.

Den gleichen Strafen wie der Täter unterliegt, wer einen andern zu einer dieser Handlungen anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt.

**Höchstpreise für frische Zwetschen und Pflaumen.**

1. Für Zwetschen (Hauspflaumen), und zwar gepflückte Tafelware 60 K., Schüttelware 35 K.

2. Für Pflaumen 65 K.

3. Für Reinecklauden (reif oder unreif) 70 K.

4. Für Mirabellen 100 K.

Die vorstehenden Höchstpreise verstehen sich für 100 Kilogramm gesunde marktsfähige Ware ab Verladestation ohne Verpackung und enthalten die Kosten der Zubehr zur Verladestation in sich.

**Für den Verkauf auf den Märkten.**

1. Für Zwetschen (Hauspflaumen), und zwar gepflückte Tafelware 100 K., Schüttelware 55 K.

2. Für Pflaumen 115 K.

3. Für Reinecklauden (reif oder unreif) 110 K.

4. Für Mirabellen 150 K.